Nr.	Antragsteller	Inhalt	Seite		
Sachanträge					
01	Vorstand	ADRK-Satzung – § 24 Ausschüsse / Sachbeauftragte – Internet, Rasselisten	1		
02	AusbAusschuss	ADRK-Satzung – § 24 Ausschüsse / Sachbeauftragte – Ausland	2		
03	Vorstand	ADRK-Satzung / LG-Satzung – § 4 Vorstand – Wahlperiode	3		
04	Vorstand	ADRK-Satzung / BG-Satzung – § 9 Bezirksgruppenvorstand – Wahlperiode	4		
05	Vorstand / ZAS	Zuchtbest § 7.1 Inzucht - engste Inzucht	5		
06	LG Oberschwaben	Zuchtbest. – § 13 Häufigkeit der Zuchtverwendung von Rüden	6		
07	Vorstand / ZAS	Zuchtbest. – § 18 Töten von Welpen	7		
08	Vorstand / ZAS	Zuchtbest § 33 Zuchtplan - Ellbogengelenksdyspalsie (ED)	8		
09	Vorstand / ZAS	Zuchtbest. / ADRK-Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung – § 16 Prakt. Durchf. der Zuchttauglichkeitsprüfung – abgebrochener Zahn			
10	LG Rheinland	Zuchtbest. / ADRK-Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung – § 16 Prakt. Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung – Zahnverlust			
11	Vorstand	ADRK-Ausstellungs-Ordn. – § 6 Übergr. AusstOrdn. – Dt. VetCH (ADRK)	11		
12	Vorstand	ADRK-Ausstellungs-Ordnung – § 6 Übergr. AusstOrdnung – Gestaltung der Klubsieger-Zuchtschau	12		
13	LG Rheinland	ADRK-Sportrahmenordnung – ADRK-Rahmenbedingungen zu PO – § 1 Abs. 1.1 Terminschutz / Veröffentlichung	13		
14	AusbAusschuss	ADRK-Sportrahmenordnung – Qualifizierungsregeln (QR)	14 - 16		
15	LG Oberschwaben	ADRK-Sportrahmenordnung – QualiRichtlinien – 1. Quali-Prfg. – QP pro LG	17		
16	Vorstand	Terminänderungen – Klubsieger-Zuchtschau & Frühjahrs- / Herbstkörung	18		
17	LG Rheinland	Terminänderungen – Klubsieger-Zuchtschau & Herbstkörung	19		
18	Vorstand	Änderung des FCI-Rassestandards des Rottweiler Nr. 147	20 - 22		

Veranstaltungen

TABANTR.doc -1-

Ausgearbeitet vom Vorstand des ADRK

Antrags-Nr.: 1

Stand: 01.12.2016

ADRK-Satzung

Hier: Beauftragte

Zurzeit gültige Version

§ 24 Ausschüsse / Sachbeauftragte

1a) Der ADRK hat als ständige Ausschüsse

. . . .

- 1b) Der ADRK hat als Sachbeauftragte
 - a) einen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - b) einen Beauftragten für Tierschutzangelegenheiten
 - c) einen Beauftragten für Internetangelegenheiten
 - d) einen Beauftragten für Rasselistenangelegenheiten

neue Version

§ 24 Ausschüsse / Sachbeauftragte

1a) Der ADRK hat als ständige Ausschüsse

. . . .

- 1b) Der ADRK hat als Sachbeauftragte
 - a) einen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - b) einen Beauftragten für Tierschutzangelegenheiten

Begründung: Die Funktionen der Beauftragten für Internet- und Rasselistenangelegenheiten waren

historisch bedingt und sind zwischenzeitlich durch geänderte Rahmenbedingungen

überholt

Gültig ab: ab Eintragung

Antraege BHS_2017.doc -1 -



Neue Version:



Antrag zur Beiratshauptsitzung 2017

Ausgearbeitet vom ADRK Ausbildungsausschuss

Hier: ADRK Auslandsbeauftragter

u.a. für die World Family

Bisherige Version: Berufung als World Family, früher IFR Beauftragter durch Vorstand

1. Gleichstellung des Auslandsbeauftragten analog der übrigen ADRK Beauftragten und

> 2. Aufgabendefintion: Koordination aller ADRK Auslandsaktivitäten Aufgaben und

3. Wahl des ADRK Auslandsbeauftragter durch den Beirat analog der anderen Beauftragten

Satzungsergänzung = Änderung

4. § 24 Ausschüsse / Sachbeauftragte 1b) Der ADRK hat als Sachbeauftragte **NEU:** e) einen Auslandsbeauftragten

5. § 25 Aufgaben der Ausschüsse / Sachbeauftragten neu: 6) Der Auslandsbeauftragte koordiniert alle ADRK Auslandsaktivitäten, Aufgaben und Meetings. Er ist Ansprechpartner für Auslandsfragen. Er vertritt den ADRK innerhalb internationaler Organisationen, soweit diese Vertretung nicht direkt vom Vorstand im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben wahrgenommen wird.

Für verschiedenste Bereiche gibt es Beauftragte (Schriftleiterin, Begründung:

Gefahr-Tier-Verordnungen und Rasselisten, Rettungshundewesen, Tierschutzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, Internet). Diese

werden durch den Beirat gewählt.

Für den wichtigen und großen Teil der Auslandsfragen erfolgt die Berufung durch den Vorstand. Der Auslandsbeauftragte sollte daher auch den übrigen Beauftragten gleichgestellt werden und

durch den Beirat gewählt werden.

Die Aufgaben sind damit klarer beschrieben.

Beschlussfassung auf der ADRK Beiratshauptsitzung 2017. Gültig ab:

> Bei Zustimmung sollte die Wahl des Auslandsbeauftragten im Rahmen der nächsten ordentlichen ADRK Vorstandswahl erfolgen. Bis dahin gilt die vom ADRK Vorstand berufene Besetzung des

Beauftragten.

-2 -

Nr.: 02

Ausgearbeitet vom Vorstand des ADRK

Stand: 01.12.2016

Antrags-Nr.:

3

ADRK-Satzung / LG-Satzung

Hier: Wahlperiode

Zurzeit gültige Version

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand der Landesgruppe besteht aus

...

2. Die Mitglieder des Landesgruppen-Vorstandes werden von der Landesgruppen-Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einzeln und in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt kann nur werden, wer mindestens fünf Jahre ununterbrochen Mitglied im ADRK ist.

neue Version

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand der Landesgruppe besteht aus

...

2. Die Mitglieder des Landesgruppen-Vorstandes werden von der Landesgruppen-Hauptversammlung auf die Dauer von <u>drei</u> Jahren einzeln und in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt kann nur werden, wer mindestens fünf Jahre ununterbrochen Mitglied im ADRK ist.

Begründung: Angleichung der Wahlperiode an den Hauptverein

Gültig ab: ab Eintragung

Antraege BHS_2017.doc -3 -

Ausgearbeitet vom Vorstand des ADRK

Antrags-Nr.: 4

Stand: 01.12.2016

ADRK-Satzung / BG-Satzung

Hier: Wahlperiode
Zurzeit gültige Version

§ 9 Bezirksgruppenvorstand

. . . .

3. Der Vorstand wird von der ADRK-Bezirksgruppen-Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bezirksgruppenmitglieder, die nicht der gleichen Landesgruppe wie die Bezirksgruppe angehören, können nicht in ein Vorstandsamt dieser landesgruppenfremden Bezirksgruppe gewählt werden und haben auch kein Stimmrecht für Vorstandswahlen dieser landesgruppenfremden Bezirksgruppe (kein aktives oder passives Stimmrecht für BG Mitglieder anderer Landesgruppen).

neue Version

§ 9 Bezirksgruppenvorstand

. . . .

3. Der Vorstand wird von der ADRK-Bezirksgruppen-Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bezirksgruppenmitglieder, die nicht der gleichen Landesgruppe wie die Bezirksgruppe angehören, können nicht in ein Vorstandsamt dieser landesgruppenfremden Bezirksgruppe gewählt werden und haben auch kein Stimmrecht für Vorstandswahlen dieser landesgruppenfremden Bezirksgruppe (kein aktives oder passives Stimmrecht für BG Mitglieder anderer Landesgruppen).

Begründung: Angleichung der Wahlperiode an den Hauptverein

Gültig ab: ab Eintragung

-4 - Antraege BHS_2017.doc

Ausgearbeitet vom Zuchtausschuss / Vorstand des ADRK

Antrags-Nr.: 5

Stand: 01.12.2016

ADRK-Zuchtbestimmungen

Hier: Inzucht

Zurzeit gültige Version

§ 7 Zuchtverfahren

In der buchmäßig festgehaltenen Zucht werden die Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung und die praktischen Erfahrungen des Zuchtvereins angewandt.

1. Inzucht

Ist auf engere Blutsverwandtschaft gegründete Zucht, in ...

a) engste Inzucht (Inzestzucht):

Sind Paarungen zwischen Verwandten 1. Grades, z.B. zwischen Eltern und Kindern, sowie Paarung zwischen Vollgeschwistern.

Die engste Inzucht (Inzestzucht) ist ein Zuchtverfahren, das dann zu Erfolgen führen kann, wenn die Zuchtpartner alle erwünschten Eigenschaften nahezu reinerbig besitzen. Da dieses in der Hundezucht kaum oder nur selten der Fall ist, können Inzestzuchtversuche nur solchen Züchtern gestattet werden, welche die absolute Gewähr dafür bieten, dass sie bei Fehlschlägen unter Beachtung des Tierschutzgesetzes die Zuchtprodukte ausmerzen. Für die Durchführung eines Inzestzuchtversuches ist vor dem Deckakt die Zustimmung des Hauptzuchtwartes einzuholen. Der Hauptzuchtwart entscheidet hierüber nach sorgfältigem Ermessen. Der Zuchtausschuss ist zu unterrichten.

Die Entscheidung ist endgültig und für den Züchter verbindlich. Es muss also die Zustimmung des Hauptzuchtwartes vorliegen bei Paarungen zwischen Eltern und Kindern und zwischen Geschwistern. Erteilt der Hauptzuchtwart die Genehmigung zur Durchführung eines Inzestzuchtversuches, so hat er selbst oder ein von ihm beauftragter Zuchtwart den Wurf und die Entwicklung der Hunde aus diesem Wurf zu überwachen. Das Ergebnis der Feststellung ist in einem Bericht zusammenzufassen und bei der Zuchtbuchstelle zu hinterlegen.

b) enge Inzucht:

Sind Paarungen zwischen Verwandten 2. und 3. Grades in direkter oder Seitenlinie, z.B. zwischen Halbgeschwistern, Großeltern und Enkeln, Tante und Neffe, Onkel und Nichte, Vetter und Base (Cousin und Cousine).

c) weite Inzucht:

Sind Paarungen zwischen Verwandten 4. bis 6. Grades.

neue Version

§ 7 Zuchtverfahren

In der buchmäßig festgehaltenen Zucht werden die Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung und die praktischen Erfahrungen des Zuchtvereins angewandt.

Inzucht

Ist auf engere Blutsverwandtschaft gegründete Zucht, in ...

a) enge Inzucht:

Sind Paarungen zwischen Verwandten 2. und 3. Grades in direkter Seitenlinie, z.B. zwischen Halbgeschwistern, Großeltern und Enkeln, Tante und Neffe, Onkel und Nichte, Vetter und Base (Cousin und Cousine). **Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen der Ausnahmegenehmigung des Rassehunde-Zuchtvereins**.

b) weite Inzucht:

Sind Paarungen zwischen Verwandten 4. bis 6. Grades.

Begründung: Umsetzung der VDH-Zuchtordnung

Gültig ab: ab 01.07.2017

Antraege BHS_2017.doc - 5 -

Landesgruppe Oberschwaben

Antrags-Nr.: 6

Stand: 01.12.2016

ADRK-Zuchtbestimmungen

Alte Version:

§ 13 Häufigkeit der Zuchtverwendung von Rüden

Einem Rüden dürfen nicht mehr als

- zwei (2) Hündinnen (Natursprung) innerhalb einer Kalenderwoche (definiert Montag bis Sonntag)
- vierzig (40) Hündinnen in einem Kalenderjahr zugeführt werden.

Hiervon können 10 Hündinnen mittels Künstlicher Besamung (KB) belegt werden.

Neue Version:

§ 13 Häufigkeit der Zuchtverwendung von Rüden

Einem Rüden dürfen nicht mehr als

- zwei (2) Hündinnen (Natursprung) innerhalb einer Kalenderwoche (definiert Montag bis Sonntag)
- vierzig (40) Hündinnen in einem Kalenderjahr zugeführt werden.

Es ist dem Deckrüden Besitzer gestattet, seinen Rüden 10 x in einem Kalenderjahr bei einer vom ADRK genehmigten Stelle zur Spermagewinnung vorzustellen. Eine Spermagewinnung ist wie ein Deckakt zu zählen. Die aus der Spermagewinnung hergestellten Besamungseinheiten können beliebig vom Deckrüden Besitzer verwendet werden.

Jede verwendete bzw. verschickte Besamungseinheit wird dem ADRK durch die Versandbescheinigung der offiziellen Stelle gemeldet und wie ein Deckschein verrechnet. Der Rüde darf innerhalb von Deutschland nur 40 Hündinnen zugeführt werden – egal ob per Natursprung oder Künstlicher Besamung (KB).

Begründung:

- Als Mutterland der Rasse sind wir nach wie vor sehr rückständig/ schwerfällig in der Verwendung moderner Zuchttechniken
- Die Möglichkeit des Spermaversandes wird nur von wenigen Deckrüden Besitzern genützt die Herstellung und der Versand des Spermas ist sehr komplex und mit viel Aufwand verbunden. Eine vermehrte Verwendung dieser Zuchttechnik könnte die Deutschen Rüden auch in weit entfernten Ländern interessant machen.
- Eine vermehrte internationale Verwendung deutscher R\u00fcden gef\u00e4hrdet nicht den deutschen Genpool. Im Gegenteil es wird den ein oder anderen Deckr\u00fcden Besitzer dazu bewegen seinen Deckr\u00fcden in Deutschland zu halten
- Der Genpool an Deckrüden in Deutschland ist bereits sehr begrenzt und nimmt mit jedem verkauften Deckrüden ab. Den deutschen Züchtern sind der Aufwand und die Kosten in der Regel zu hoch, um Sperma verkaufter Rüden zu importieren.

Änderung gültig ab 01.07.2017

Mit sportlichen Grüßen Oliver Neubrand 1.Vorsitzender BG Allgäu Bodensee

2 DZ LG 14

- 6 - Antraege BHS_2017.doc

Ausgearbeitet vom Zuchtausschuss / Vorstand des ADRK

Antrags-Nr.: 7

Stand: 01.12.2016

Hier: Nicht lebensfähige Welpen

ADRK-Zuchtbestimmungen

Zurzeit gültige Version

§ 18 Töten von Welpen mit anatomischen Missbildungen

Der Züchter soll ohne Rücksicht auf das Geschlecht die kräftigsten und vitalsten, gut ausgebildeten Welpen der Mutterhündin zur eigenen Aufzucht belassen. Unabhängig von der Wurfstärke des Wurfes sind Welpen mit anatomischen Missbildungen unter Beachtung des zur Zeit gültigen Tierschutzgesetzes sofort töten zu lassen.

neue Version

§ 18 Töten von Welpen

Der Züchter soll ohne Rücksicht auf das Geschlecht die kräftigsten und vitalsten, gut ausgebildeten Welpen der Mutterhündin zur eigenen Aufzucht belassen. Unabhängig von der Wurfstärke des Wurfes sind **nicht lebensfähige Welpen unter Beachtung** des zurzeit gültigen Tierschutzgesetzes sofort töten zu lassen.

Begründung: Umsetzung des Tierschutzgesetzes

Gültig ab: ab 01.07.2017

Antraege BHS_2017.doc - 7 -

Ausgearbeitet vom Zuchtausschuss / Vorstand des ADRK

Antrags-Nr.: 8

Stand: 01.12.2016

7 tabgodisonor form Edonicaooonidoo / Forotana aoo / 151 in

ADRK-Zuchtbestimmungen

Hier: Ellbogengelenksdyspalsie (ED)

Zurzeit gültige Version

§ 33 Zuchtplan

. . . .

e) Auflagen

Von der Zucht ausgeschlossen sind Tiere mit mittlerer und schwerer HD (entsprechend § 4 Abs. 1.3 der Zuchtordnung des VDH).

Hunde, die nach der Zuchtordnung des ADRK zur Zucht zugelassen sind, dürfen nur in Paarungen eingesetzt werden, wenn das sich daraus für den Welpen ergebende Risiko für HD, und ED einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet.

neue Version

§ 33 Zuchtplan

. . . .

e) Auflagen

Von der Zucht ausgeschlossen sind Tiere mit mittlerer und schwerer HD sowie mit schwerer ED.

Hunde, die nach der Zuchtordnung des ADRK zur Zucht zugelassen sind, dürfen nur in Paa rungen eingesetzt werden, wenn das sich daraus für den Welpen ergebende Risiko für HD, und ED einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. **Hunde mit ED-Grad 2 dürfen ausschließlich mit ED-freien Hunden verpaart werden.**

Begründung: Umsetzung der VDH-Zuchtordnung

Gültig ab: ab 01.07.2017

- 8 - Antraege BHS_2017.doc

Ausgearbeitet vom Zuchtausschuss / Vorstand des ADRK

Antrags-Nr.:

Stand: 01.12.2016

ADRK-Zuchtbestimmungen / ADRK-Richtlinien für eine Zuchttauglichkeitsprüfung

Hier: abgebrochene Zähne Zurzeit gültige Version

§ 16 Praktische Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung

. . .

2. Äußere Erscheinung

Der Richter beginnt ...

Bei Vorliegen von mindestens zwei Berichten (Schau- oder Nachzuchtbericht) verschiedener ADRK-Richter, die nach dem 8. Lebensmonat erstellt wurden und keine fehlenden Zähne beinhalten, gilt der Hund hinsichtlich Schneide- (Incisivi), Fangzähne (Canini) oder vordere Backenzähne (Vormahlzähne, Prämolaren) für die Zucht (nicht für die Ausstellung) als vollzahnig. Hintere Backenzähne (Mahlzähne, Molaren) unterliegen nicht dieser Regelung.

neue Version

§ 16 Praktische Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung

. . .

2. Äußere Erscheinung

Der Richter beginnt ...

Bei Vorliegen von mindestens zwei Berichten (Schau- oder Nachzuchtbericht) verschiedener ADRK-Richter, die nach dem 8. Lebensmonat erstellt wurden und keine fehlenden Zähne beinhalten, gilt der Hund hinsichtlich Schneide- (Incisivi), Fangzähne (Canini) oder vordere Backenzähne (Vormahlzähne, Prämolaren) für die Zucht (nicht für die Ausstellung) als vollzahnig. Hintere Backenzähne (Mahlzähne, Molaren) unterliegen nicht dieser Regelung.

Bei abgebrochenem Zahn mit nicht sichtbarem Zahnrest kann Zuchttauglichkeit zuerkannt werden, wenn tiermedizinisch-gutachterlich mittels eines geeigneten bildgebenden Verfahrens eindeutig ein im Kieferknochen verankerter Wurzelrest nachgewiesen und dem ursprünglichen Zahn zugeordnet werden kann. Die Aufnahme erfolgt in Begleitung eines vom Landesgruppen-Zuchtwart eingeteilten Zuchtwarts.

Begründung: Verbesserung der der unbefriedigenden Situation mit abgebrochenen Zähnen

Gültig ab: ab 01.07.2017

Antraege BHS_2017.doc - 9 -

Landesgruppe Rheinland

Stand: 01.12.2016



ADRK BG- Duisburg e.V. / Aackerfährstraße 124. 47058 Duisburg

Allgemeiner Deutscher Rottweiler Klub e.V. Südring 18 32429 Minden Eingegangen am 01.12.2016

Betr.: Änderung der Zuchtordnung

30.11.2016

Sehr geehrter Vorstand,

die BG- Duisburg beantragt eine Änderung der Zuchtordnung bezüglich der Zuchtzulassung bei Zahnverlust durch Unfall.

Wenn der Verlust eines Zahnes durch einen Unfall ect. durch einen tierärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden kann, soll nach unserem Antrag der Rottweiler zu einer ZTP zugelassen werden können.

Voraussetzung ist eine tierärztliche Untersuchung (Artest). Sie bescheinigt ein vollständiges Gebiss vor dem Unfall.

Gültigkeit gleich nach Annahme des Antrages.

Mit sportlichem Gruß

gez. Jörg Leis 1. Vorsitzender

- 10 - Antraege BHS_2017.doc

Ausgearbeitet vom Vorstand des ADRK Stand: 01.12.2016

Antrags-Nr.:

11

ADRK-Ausstellungs-Ordnung

Hier: Veteranen-Champion Zurzeit gültige Version

bisher nicht geregelt

neue Version

§ 6 Übergreifende Ausstellungs-Ordnung

. . .

Vergabebestimmungen für Titel, die durch den ADRK vergeben werden.

. . .

Deutscher Veteranen-Champion (ADRK) – Dt.Vet.-Ch. (ADRK)

Der vom ADRK vergebene Titel "Deutscher Veteranen-Champion (ADRK)" kann nur durch mindestens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, wobei mindestens eine Anwartschaft auf einer Internationalen oder Nationalen Ausstellung in Deutschland erworben sein muss. Die Anwartschaften können nur in der Veteranenklasse auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen an den erstplatzierten Rüden und die erstplatzierte Hündin vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaften können an den zweitbesten Rüden und die zweitbeste Hündin vergeben werden. Ein Hund kann den Titel "Deutscher Veteranen-Champion (ADRK)" nur einmal verliehen bekommen.

Begründung: Anerkennung und Aufwertung des Ausstellens älterer Hunde

Gültig ab: ab 01.07.2017

Antraege BHS_2017.doc - 11 -

Ausgearbeitet vom Vorstand des ADRK

Antrags-Nr.: 12

Stand: 01.12.2016

ADRK-Ausstellungs-Ordnung

Hier: Trennung von Hunden mit ADRK-Ahnentafeln in deutschem Eigentum und Hunden mit FCl-Pedigree die in ausländischem Eigentum stehen auf den ADRK-Klubsiegerzuchtschauen

Sehr geehrter Beirat,

der ADRK-Vorstand stellt den Antrag, ab dem Jahr 2018 im Rahmen der Klubsiegerzuchtschau Hunde mit ADRK-Ahnentafeln, die in deutschem Eigentum stehen und Hunde mit FCI-Pedigree und ADRK-Ahnentafeln, die in ausländischem Eigentum stehen, getrennt voneinander zu bewerten.

Beispielhaft werden in der Jugendklasse I und Jugendklasse II alle Hunde mit ADRK-Ahnentafeln, die in deutschem Eigentum stehen, bewertet und stehen in Konkurrenz um den Titel ADRK-Klubjugendsieger/in (KJS).

Getrennt hiervon werden in der Jugendklasse I und Jugendklasse II alle Hunde mit FCI-Pedigree und ADRK-Ahnentafeln, die in ausländischem Eigentum stehen, bewertet und stehen in Konkurrenz um den Titel ADRK-Auslandsjugendsieger/in (ADRK-ALJS).

Gleiche Vorgehensweise erfolgt für die Titel ADRK-Klubsieger/in (KS) und ADRK-Auslandssieger/in (ADRK-ALS).

Begründung:

Seit Jahren wird aus der Mitgliedschaft des ADRK Klage darüber geführt, dass der wachsende Anteil der Aussteller aus anderen Ländern deutsche Aussteller verdrängt, was durch die Meldezahlen der letzten Jahre belegt wird. Die deutschen Aussteller sehen hier eine Professionalisierung, was die Vorbereitung und Präsentation der Hunde aus anderen Ländern betrifft, der sich der "normale" deutsche Aussteller nicht gewachsen fühlt. Darüber hinaus werden diese Hunde von Ausstellern präsentiert, die im und am Ring ein anderes soziales Verhalten zeigen, als es der deutsche Aussteller gewohnt ist.

Obwohl der ADRK-Vorstand die Notwendigkeit sieht, auch den ADRK-Mitgliedern aus anderen Ländern gerecht zu werden, so darf aus Vorstandssicht die Verantwortung gegenüber den deutschen ADRK-Mitgliedern hier nicht unberücksichtigt bleiben. Mit dieser Maßnahme wird der Versuch eingeleitet, wieder mehr deutsche ADRK-Mitglieder für die Klubsiegerzuchtschau zu begeistern. Somit sollen die Hunde mit ADRK-Ahnentafeln, die sich in deutschem Besitz befinden in Konkurrenz gehen und die Hunde mit FCI-Pedigree und ADRK-Ahnentafeln, die sich in ausländischem Besitz befinden, konkurrieren auch nur gegeneinander. Die Ausstellungs-Ordnung (Zuchtschau-Ordnung) ist dahingehend anzupassen.

Gültig ab: ab 01.07.2017

- 12 - Antraege BHS_2017.doc

Landesgruppe Rheinland

Antrags-Nr.: 13

Stand: 01.12.2016

ADRK-Sport-Rahmenordnung – ADRK-Rahmenbedingungen zu PO

Änderung § 1 Abs. 1.1 Terminschutz

Alte Fassung:

Alle hundesportlichen Veranstaltungen der BG bedürfen der Terminschutzgewährung durch die Geschäftsstelle.

Fristschutzanträge müssen über den LG Vorsitzenden in 2-facher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle gestellt werden.

Der Antrag muss neben der Tel.-Nr. des Prüfungsleiters die Erklärungen über die Zusage des LR und dessen Verbandszugehörigkeit enthalten. Helferprüfungen werden mit gleichem Vordruck bei der Geschäftsstelle beantragt. Um das Recht der Teilnahme allen Mitgliedern zu sichern, müssen Anträge acht Wochen vor dem Termin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Nichtöffentliche Prüfungen können nicht stattfinden. Kein Fristschutz bei ADRK Großveranstaltungen.

Ohne Fristschutz kann eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden und kein LR tätig werden.

Neue Fassung:

Alle hundesportlichen Veranstaltungen der BG bedürfen der Terminschutzgewährung durch die Geschäftsstelle.

Fristschutzanträge müssen über den LG Vorsitzenden bei der Geschäftsstelle gestellt werden.

Der Antrag muss neben der Tel.-Nr. des Prüfungsleiters die Erklärungen über die Zusage des LR und dessen Verbandszugehörigkeit enthalten. Helferprüfungen werden mit gleichem Vordruck bei der Geschäftsstelle beantragt. Um das Recht der Teilnahme allen Mitgliedern zu sichern, müssen Anträge

im Vereinsorgan "DER ROTTWEILER" veröffentlicht werden, mindestens aber vierzehn Tage vor der Veranstaltung auf der Homepage des ADRK veröffentlicht sein.

Nichtöffentliche Prüfungen können nicht stattfinden. Kein Fristschutz bei ADRK-Großveranstaltungen.

Ohne Fristschutz kann eine Veranstaltung nicht durchgeführt und kein LR tätig werden.

Begründung:

Kürzere Fristen und schnellere Möglichkeit der Durchführung einer Veranstaltung.

Änderung gültig ab 01.07.2017

Mit sportlichen Grüßen P.D. Viehoff 1. Vors. LG 07 Rheinland

Antraege BHS_2017.doc - 13 -



ADRK Ausbildungsausschuss (AAS)

Erwin Klöck, Rainer Dersch, Anton Spindler Seite 1 von 3

Antrag zur Beiratshauptsitzung 2017

Ausgearbeitet vom ADRK Ausbildungsausschuss

Nr.

14

Hier: SPORT Qualifizierungsregeln (QR)

Neue Version:

- VDH Teilnehmer sind durch VDH IPO zur DM ADRK qualifiziert.
- 2. Gleichstellung von VDH DM IPO / FCI WM IPO zu QP
- 3. Layout Aufbereitung.
- 4. Als Anlage ist die Neue und alte Version beigefügt

Alte Version: Die alte Version ist als Anlage beigefügt.

Begründung: Klarstellung der Regularien.

Die VDH IPO DM ist absolut hochwertig. Hundeführer / Hunde sollen für ihren Einsatz für den ADRK durch Ihre Teilnahme auf der VDH nicht noch durch eine weitere

Qualiprüfung benachteiligt werden.

Die Layout Aufbereitung dient der besseren

Übersichtlichkeit.

Gültig ab: Beschlussfassung auf der ADRK Beiratshauptsitzung 2017.

Diese Version ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.



ADRK Ausbildungsausschuss (AAS)

Erwin Klöck, Rainer Dersch, Anton Spindler Seite 2 von 3

Antrag zur Beiratshauptsitzung 2017

Ausgearbeitet vom ADRK Ausbildungsausschuss

Nr.

14

NEU: Qualifizierungsregeln (QR) / Teilnahmevoraussetzungen

Gültig ab: Beschlussfassung auf der ADRK Beiratshauptsitzung 2017. Diese Version ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.

Prüfung	Teilnahme Voraussetzung Mind. Punkte		
I PO QP Qualiprüfung ADRK	Vorprüfung IPO-2 Mindest-Ausbild.Kz. zur QP-Teilnahme – auf einer ADRK-geschützten Prüfung – unter einem ADRK-Richter – nach Meldeschluss ADRK-DM IPO des Vorjahres	→ 260 Pkt. → C min. 85 Pkt. TSB "a" Siehe Hinweis Allgemein	
IPO DM ADRK	 Erwachsene: das DtMeister-Paar des Vorjahres Jugendliche: das DtMeister-Paar des Vorjahres Teilnehmer an der VDH-IPO-DM / FCI-IPO-WM 	 → punkteunabhängig → punkteunabhängig → punkte- / bestehenunabhängig 	
	die punktbesten Teilnehmer an einer ADRK-QP, nach dem Meldeschl. ADRK-IPO DM des Vorjahres Jugendliche IPO1-3	→ 270 Pkt.→ C min. 85 Pkt. TSB "a"→ 1 QP punkteunabhäng.	
	Auffüllen durch Teilnehmer: ADRK IPO WM bis maximale Teilnehmerzahl ADRK-DM IPO	→ 260 Pkt., → C min. 85 Pkt. TSB "a"	
IPO WM ADRK Weltmeisterschaft	 Keine Sonderregelungen für Landesmeister Erwachsene (ab 18 Jahre): IPO3 Jugendliche (bis 17 Jahre): IPO1 – IPO3 	 → Mindestpunkte gem. nationaler Quali.Regelr → Max. Teiln. gem. HAW 	
FH DM ADRK	 Erwachsene: das DtMeister-Paar des Vorjahres Jugendliche: das DtMeister-Paar des Vorjahres Teilnehmer an der VDH-FH-DM / FCI-FH-WM 	 → punkteunabhängig → punkteunabhängig → punkte- / bestehenunabhängig 	
	 4. Erwachsene(ab 18 Jahre): FH2 oder IPO-FH 5. Jugendliche (bis 17 Jahre): FH1 (ausschließlich) – auf einer ADRK-geschützten Prüfung – unter einem ADRK-Richter – nach Meldeschluss ADRK-DM FH des Vorjahres – bis maximale Teilnehmerzahl ADRK-DM FH 	Wahlweise 180 Pkte. aus → 2 FH2 oder → 1 IPO-FH oder → 1 FH2 + Teilp. IPO-FH Jugendliche → 1 FH1 oder 1 FH2	
ADRK Team Allgemein	VDH-DM / WM etc.: Benennung durch HAW/AAS Zur Qualifikation und Titelvergabe ist das Bestehen Vo		
	 ADRK Sichtungsprüfung (SP): Teilnahmevoraussetzung Vom ADRK anerkannte nationale und internationale üb Meisterschaften / Ausscheidungen sind ADRK QP gleic in diesen Fällen Voraussetzung zur Anerkennung als Q Anforderungen an eine Vorprüfung zu dieser QP Vorau 	perregionale IPO / FH hgesetzt. Jedoch sind auch P die Erfüllung der	

2017 - BHS - Antrag AAS 01 - SPORT Qualifiz.Regeln + Teilnahmevorauss. DM+WM, Vers. 2016-11-30_2

Antraege BHS_2017.doc - 15 -



ADRK Ausbildungsausschuss (AAS)

Erwin Klöck, Rainer Dersch, Anton Spindler Seite 3 von 3

Antrag zur Beiratshauptsitzung 2017

Ausgearbeitet vom ADRK Ausbildungsausschuss

Nr.

14

ALT: Qualifizierungsregeln (QR) / Teilnahmevoraussetzungen

Gültig ab: Beschlussfassung auf der ADRK Beiratshauptsitzung 2016. Diese Version ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.

Prüfung	Teilnahme Voraussetzung	Mind. Punkte/ Vorauss.	
ADRK I PO Qualiprüfung (QP)	 IPO-2 Mindest-Ausbildungskennz. zur QP-Teilnahme auf einer ADRK-geschützten Prüfung unter einem ADRK-Richter nach Meldeschluss ADRK-DM IPO des Vorjahres Vom ADRK anerkannte nationale und internationale IPO / FH Meisterschaften / Ausscheidungen sind ADRK QP gleichgesetzt. 	260 Pkt.C min. 85 Pkt. TSB "a"	
ADRK I PO DM (DM)	 Erwachsene: das DtMeister-Paar des Vorjahres Jugendliche: das DtMeister-Paar des Vorjahres die punktbesten Teilnehmer an einer ADRK-QP, nach dem Meldeschl. ADRK-DM IPO des Vorjahres 	punkteunabhängigpunkteunabhängig270 Pkt.,C min. 85 Pkt. TSB "a"	
	 4. Auffüllen durch Teilnehmer: ADRK World Family WM / VDH-DM aus dem selben Jahr Teilnehmer bis die max. verfügbaren Plätze ausgeschöpft sind Keine Sonderregelungen für Landesmeister 	 260 Pkt., C min. 85 Pkt. TSB "a" Jugendliche 1 QP punkteunabhäng. IPO1-3 	
ADRK I PO Welt- meisterschaft (ADRK WM)		 Mindestpunkte gem. nationaler Quali.Regeln Max. Teiln. gem. HAW 	
ADRK FH DM	 Erwachsene: das DtMeister-Paar des Vorjahres Jugendliche: das DtMeister-Paar des Vorjahres Erwachsene(ab 18 Jahre): FH2 oder IPO-FH Jugendliche (bis 17 Jahre): FH1 (ausschliesslich) nach dem Meldeschl. der ADRK-DM FH des Vorjahres eine davon auf einer ADRK-geschützten Prüfung unter einem ADRK-Richter Teilnehmer bis die maximal verfügbaren Plätze ausgeschöpft sind 	 punkteunabhängig punkteunabhängig Wahlweise 180 Pkte. aus 2 FH2 oder 1 IPO-FH oder 1 FH2 + Teilp. IPO-FH Jugendliche 1 FH1 oder 1 FH2 	
ADRK Team	VDH-DM / WM etc.: Benennung durch HAW/AAS	 punkteunabhängig 	
Allgemein	 Zur Qualifikation und Titelvergabe ist das Bestehen Grundvoraussetzung. ADRK Sichtungsprüfung (SP): Teilnahmevoraussetzung analog DM IPO 		

- 16 -

Landesgruppe Oberschwaben

Antrags-Nr.: 15

Stand: 01.12.2016

ADRK-Sport-Rahmenordnung

Qualifikations-Richtlinien zur ADRK-DM VPG (IPO), ADRK-DM FH, VDHDM VPG (IPO) und zu überregionalen Veranstaltungen

Zurzeit gültige Version

1. Qualifikations-Prüfungen (QP) zur ADRK-DM VPG (IPO)

a) Jede BG oder LG des ADRK, die über entsprechende Voraussetzungen (Größe Hundeplatz/Sportplatz, geeignete Schutzdiensthelfer mit einem gültigen ADRK-Helferausweis) verfügt, kann sich für eine Qualifikations-Prüfung bewerben.

Eine BG kann zweimal im Jahr eine QP ausrichten, in einer LG können pro Jahr nicht mehr als fünf QP durchgeführt werden.

Innerhalb der LG soll eine ausgewogene Verteilung angestrebt werden, auch dürfen QP in einer LG nicht termingleich stattfinden. QP sind im Zeitraum nach der ADRK-DM VPG (IPO) bis spätestens 4 Wochen vor der DM im Folgejahr durchzuführen.

neue Version

1. Qualifikations-Prüfungen (QP) zur ADRK-DM VPG (IPO)

a) Jede BG oder LG des ADRK, die über entsprechende Voraussetzungen (Größe Hundeplatz/Sportplatz, geeignete Schutzdiensthelfer mit einem gültigen ADRK-Helferausweis) verfügt, kann sich für eine Qualifikations-Prüfung bewerben.

Eine BG kann zweimal im Jahr eine QP ausrichten, in einer LG können pro Jahr nicht mehr als fünf QP durchgeführt werden.

Innerhalb der LG soll eine ausgewogene Verteilung angestrebt werden, auch dürfen QP in einer LG nicht termingleich stattfinden. QP sind im Zeitraum nach der ADRK-DM VPG (IPO) bis spätestens 4 Wochen vor der DM im Folgejahr durchzuführen.

Begründung:

- In den sehr aktiven Landesgruppen führt die Begrenzung auf 5 Qualifikationsprüfungen unter den Bezirksgruppen zu Missstimmung und dem Gefühl der Benachteiligung.
- Eine gerechte Verteilung durch die Landesgruppe ist bisher eher schwierig und wäre so gewährleistet.
- Sind aktive Bezirksgruppen bereit, die Anforderungen der Qualifikationsprüfung zu erfüllen, sollte ihnen auch ermöglicht sein zwei Qualifikationsprüfungen pro Jahr durchzuführen.
- Das Mehr an Qualifikationsprüfungen wird sich auf 2 3 pro starker Landesgruppe beschränken und so den Leistungsrichter-Pool nicht überlasten. Es ist davon auszugehen, dass starke Gruppen anstatt ihrer sowieso geplanten Prüfung eine Qualifikationsprüfung durchführen, für die sowieso ein ADRK-Leistungsrichter nötig gewesen wäre.

Änderung gültig ab 01.07.2017

Mit sportlichem Gruß

Oliver Neubrand

1. Vorsitzernder BG Allgäu Bodensee

2 DZ LG 14

Antraege BHS_2017.doc - 17 -

Antrags-Nr.:16

Ausgearbeitet vom Vorstand des ADRK

Stand:01.12.2016

Terminänderungen

Klubsieger-Zuchtschau & Frühjahrs- / Herbstkörung

Aufgrund der in den letzten Jahre gemachten Erfahrung, dass es bei der Klubsieger-Zuchtschau sehr heiß werden kann, was weder für Mensch noch Hund angenehm und verträglich ist, sollen die Termine folgendermaßen verlegt werden:

bisher künftig

Frühjahrskörung Mitte Mai letztes Aprilwochenende KSZ Ende August 2. Septemberwochenende Herbstkörung Mitte September letztes Augustwochenende

Gültig ab: 01.01.2018

- 18 - Antraege BHS_2017.doc

Antrags-Nr.: 17

Stand: 01.12.2016

Änderung Termin Klubsieger Zuchtschau / Herbstkörung ADRK

Die LG Rheinland im ADRK stellt den Antrag, die KSZ des ADRK ab dem Jahr 2018 nicht mehr am dritten Wochenende im August eines jeden Jahres zu veranstalten, sondern am dritten Wochenende im September, an dem bisher die Herbstkörung stattgefunden hat.

Begründung:

In den letzten Jahren hat es auf der KSZ immer wieder Probleme mit großer Hitze im August für HF, Besucher und Hunde gegeben. Der Termin im September verspricht für die Zukunft weniger problematische Temperaturen und ist daher für alle Beteiligten besser geeignet.

Die bislang an diesem Termin durchgeführte Herbstkörung soll ab dem Jahr 2018 am vierten Wochenende (Wochenende nach der VDH Bundessieger Zuchtschau) im Oktober stattfinden.

Begründung:

Der Termin im Oktober bedeutet 5 Monate Zeitunterschied zur Frühjahrskörung und ermöglicht allen möglichen Teilnehmern einer Körung eine sinnvolle Planung über Teilnahme im Verlauf eines Jahres. Eine Verschiebung auf einen früheren Termin im laufenden Jahr, etwa ein Tausch der Termine KSZ und Herbstkörung erscheint wenig sinnvoll, da die Herbstkörung dann nur etwa drei Monate nach der Frühjahrskörung stattfinden würde. Dieser Zeitraum erscheint zu knapp bemessen, Frühjahrs- und Herbstkörung folgen zeitlich zu eng aufeinander. Hunde, die die Reife für die Teilnahme an einer Körung im Frühjahr noch nicht hatten, werden diese in drei Monaten kaum erlangen. Hündinnen, die etwa wegen Belegung an der Frühjahrskörung nicht teilnehmen könnten, hätten bei einem Tausch der Termine von KSZ und Herbstkörung keine Chance zur Teilnahme an der Herbstkörung des laufenden Jahres (siehe Schutzbestimmungen VDH einer belegten Hündin).

Hinzu kommt, dass der Termin im Oktober nach der DM IPO und vor der DM FH auch dort startenden Hunden die Möglichkeit einer Teilnahme offen lässt.

Gültig ab 01.01.2018

Mit sportlichen Grüßen P.D. Viehoff 1. Vors. LG 07 Rheinland

Antraege BHS_2017.doc - 19 -

Ausgearbeitet vom Vorstand des ADRK

Antrags-Nr.: 18

Stand: 01.12.2016

Änderung des FCI-Rassestandards des Rottweiler Nr. 147

F.C.I.-Standard Nr. 147 / 19.06.2000 / D

Rottweiler

URSPRUNG: Deutschland

DATUM DER PUBLIKATION DES

GÜLTIGEN ORIGINALSTANDARDS: 06.04.2000

VERWENDUNG: Begleit-, **Familien-,** Dienst- und Gebrauchshund

KLASSIFIKATION FCI: Gruppe II (Pinscher und Schnauzer, Molossoide, Schweizer

Sennenhunde und andere Rassen)

Sektion 2.1 Molossoide, Doggenartige Hunde

Mit Arbeitsprüfung

Kurzer Geschichtlicher Abriss: Der Rottweiler zählt zu den ältesten Hunderassen. Sein Ursprung geht bis in die Römerzeit zurück. Er wurde dort als Hüte- und Treiberhund gehalten. Die Hunde zogen mit den römischen Legionen über die Alpen, beschützten die Menschen und trieben das Vieh. Im Raum um Rottweil trafen diese Hunde mit den einheimischen Hunden zusammen. Hier erfolgte dann eine Vermischung. Die Hauptaufgabe des Rottweilers wurde nun das Treiben und Bewachen von Großviehherden und die Verteidigung seines Herrn und dessen Eigentum. Nach der alten deutschen Reichsstadt Rottweil erhielt er seinen Namen: Rottweiler Metzgerhund.

Die Metzger züchteten diesen Hundeschlag nur auf Leistung und für ihren Verwendungszweck. So entstand im Laufe der Zeit ein hervorragender Hüte- und Treiberhund, der auch als Zughund Verwendung fand. Als man zu Beginn des 20. Jahrhunderts Hunderassen für den Polizeidienst suchte, wurde auch der Rottweiler überprüft. Es zeigte sich sehr schnell, dass der Hund für die Aufgaben im Polizeidienst hervorragend geeignet ist. Im Jahre 1910 wurde er deshalb als Polizeihund offiziell anerkannt.

Die Rottweilerzucht erstrebt einen kraftstrotzenden Hund, schwarz mit rotbraunen, klar abgegrenzten Abzeichen, der bei wuchtiger Gesamterscheinung den Adel nicht vermissen lässt und sich als Begleit-, **Familien-**, Dienst- und Gebrauchshund in besonderem Maße eignet.

<u>ALLGEMEINES ERSCHEINUNGSBILD</u>: Der Rottweiler ist ein mittelgroßer bis großer, stämmiger Hund, weder plump noch leicht, nicht hochläufig oder windig. Seine im richtigen Verhältnis stehende, gedrungene und kräftige Gestalt lässt auf große Kraft, Wendigkeit und Ausdauer schließen.

<u>WICHTIGE MABVERHÄLTNISSE (PROPORTIONEN)</u>: Das Maß der Rumpflänge, gemessen von der Spitze des Brustbeins bis zum Sitzbeinhöcker, sollte dasjenige der Widerristhöhe höchstens um 15 % überschreiten.

<u>VERHALTEN / CHARAKTER (WESEN)</u>: Von freundlicher und friedlicher Grundstimmung, **kinderliebend**, ist er sehr anhänglich, gehorsam, führig und arbeitsfreudig. Seine Erscheinung verrät Urwüchsigkeit; sein Verhalten ist selbstsicher, nervenfest und unerschrocken. Er reagiert mit hoher Aufmerksamkeit **und zugleich gelassen** gegenüber seiner Umwelt.

KOPF: Oberkopf:

Schädel: Mittellang, zwischen den Ohren breit, in der Stirnlinie, seitlich gesehen, mäßig

gewölbt. Hinterhauptstachel gut entwickelt, ohne stark hervorzutreten.

Stirnabsatz ausgeprägt. Stirnfurche schwach ausgebildet.

GESICHTSSCHÄDEL:

Nasenschwamm: Nasenkuppe gut ausgebildet, eher breit als rund, mit verhältnismäßig großen

Öffnungen, stets von schwarzer Farbe.

<u>Fang</u>: Er sollte im Verhältnis zum Oberkopf weder gestreckt noch verkürzt wirken. **Das**

Verhältnis von Fanglänge zu Oberkopflänge beträgt etwa 1 zu

1,5. Nasenrücken gerade, mit breitem Ansatz und mäßiger Verjüngung.

<u>Lefzen:</u> Schwarz, fest anliegend, Lefzenwinkel geschlossen, Zahnleiste möglichst dunkel. Kräftiger, breiter Ober- und Unterkiefer. Zähne stark und vollständig (42 Zähne);

die oberen Schneidezähne greifen scherenartig über die des Unterkiefers.

- 20 - Antraege BHS_2017.doc

Antrag zur Beiratshauptsitzung 2017 Antrags-Nr.:

Ausgearbeitet vom Vorstand des ADRK Stand: 01.12.2016

Backen: Jochbogen ausgeprägt.

Augen: Mittelgroß, mandelförmig, von tiefbrauner Farbe; Lider gut anliegend.

Ohren: Mittelgroß, hängend, dreieckig, weit ausveneinanderstehend, hoch angesetzt.

Der Oberkopf erscheint bei nach vorn gelegten, gut anliegenden Ohren

18

verbreitert.

HALS: Kräftig, mäßig lang, gut bemuskelt, mit leicht gewölbter Nackenlinie, trocken,

ohne Wamme oder lose Kehlhaut.

KÖRPER:

Rücken: Gerade, kräftig, stramm.

Lenden: Kurz, kräftig und tief.

Kruppe: Breit, von mittlerer Länge in leichter Rundung verlaufend, weder gerade noch

stark abfallend.

Brust: Geräumig, breit und tief (ca. 50 % der Widerristhöhe), mit gut entwickelter

Vorbrust und gut gewölbten Rippen.

Bauch: Flanken nicht aufgezogen.

RUTE: Naturbelassen, waagrecht in Verlängerung der Rückenlinie; be

Aufmerksamkeit, hoher Erregung oder in der Bewegung auch leicht gebogen und nach oben stehend; im Ruhezustand auch

hängend

GLIEDMABEN:

VORDERHAND:

Allgemeines: Die Vorderläufe sind von vorn gesehen gerade und nicht eng gestellt. Die

Unterschenkel stehen, seitlich gesehen, gerade. Die Neigung des Schulterblattes

zur Waagerechten ist etwa 45 Grad.

Schultern: Gut gelagert.

Oberarm:Gut am Rumpf anliegend.Unterarm:Kräftig entwickelt und bemuskelt.Vordermittelfuß:leicht federnd, kräftig, nicht steil.

Vorderpfoten: Rund, Zehen eng aneinanderliegend und gewölbt; Ballen hart; Krallen kurz,

schwarz und stark.

HINTERHAND:

Allgemeines: Von hinten gesehen sind die Hinterläufe gerade, nicht eng gestellt. Im

zwanglosen Stand bilden Oberschenkel zum Hüftbein, Oberschenkel zum

Unterschenkel und Unterschenkel zum Mittelfuß einen stumpfen Winkel.

Oberschenkel: Mäßig lang, breit und stark bemuskelt.

Unterschenkel: Lang, kräftig und breit bemuskelt, sehnig.

<u>Sprunggelenk</u>: kraftvoll, gut gewinkelt, nicht steil.

<u>Hinterpfoten</u>: Etwas länger als die Vorderpfoten; Zehen stark, ebenso eng aneinanderliegend,

gewölbt.

GANGWERK: Der Rottweiler ist ein Traber. Der Rücken bleibt fest und relativ ruhig. Der Ablauf

der Bewegung ist harmonisch, sicher, kraftvoll und ungehemmt, bei guter

Schrittweite.

HAUT: Die Kopfhaut liegt überall straff an und darf bei hoher Aufmerksamkeit leichte

Stirnfalten bilden.

HAARKLEID:

HAAR: Bestehend aus Deckhaar und Unterwolle = Stockhaar. Deckhaar mittellang, derb,

dicht und straff anliegend; die Unterwolle soll nicht aus dem Deckhaar

hervortreten. An den Hinterläufen ist die Behaarung etwas länger.

FARBE: Schwarz mit gut abgegrenzten Abzeichen (Brand) von satter, rotbrauner Färbung

an Backen, Fang, Halsunterseite, Brust und Läufen sowie über den Augen und

unter der Rutenwurzel.

GRÖßE UND GEWICHT:

WIDERRISTHÖHE: Für Rüden 61 bis 68 cm.

61 bis 62 cm klein 63 bis 64 cm mittelgroß 65 bis 66 cm groß = richtige Größe 67 bis **68** cm sehr groß

Gewicht: ca. 50 kg

Antraege BHS_2017.doc - 21 -

Antrag zur Beiratshauptsitzung 2017 Antrags-Nr.:

Ausgearbeitet vom Zuchtausschuss / Vorstand des ADRK Stand: 01.12.2016

<u>Widerristhöhe</u> Für <u>Hündinnen</u> 56 bis 63 cm.

56 bis 57 cm klein 58 bis 59 cm mittelgroß 60 bis 61 cm groß = richtige Größe 62 bis 63 cm sehr groß

Gewicht: ca. 42 kg

FEHLER: Jede Abweichung von den vorgenannten Punkten muss als Fehler angesehen

werden, dessen Bewertung in genauem Verhältnis zum Grad der Abweichung

18

stehen sollte.

• Gesamtbild: Leichte, windige, hochläufige Gesamterscheinung; schwache Knochen und

Muskeln.

Kopf: Jagdhundkopf; schmaler, leichter, zu kurzer, langer, plumper, übermäßig

molosserhafter Kopf; flache oder steile Stirnpartie (fehlender, eder zu

geringer oder zu starker Stop); sehr tiefe Stirnfurche.

• <u>Fang</u>: Langer oder spitzer oder zu kurzer Fang, Ramsnase (konvexer) oder

eingesunkener (konkaver) Nasenrücken; abfallender Nasenrücken (Adlernase);

helle oder gefleckte Nasenkuppe.

• Lefzen: Nicht straff schließende, rosafarbene oder fleckige Lefzen, offener Lefzenwinkel.

Kiefer: Schmaler Unterkiefer.

Gebiss: Zangengebiss; Molaren des Unterkiefers nicht in Reihe stehend.

• Backen: Stark hervortretend.

Augen: Helle, tiefliegende, zu volle sowie runde Augen; schlaffe Augenlider.

Ohren: Zu tief oder zu hoch angesetzte, schwere, lange, schlappe, zurückgeklappte

sowie abstehende und ungleichmäßig getragene Ohren.

• Hals: Zu langer, dünner, schwach bemuskelter Hals; Wamme oder zu lose Kehlhaut.

• Körper: Zu lang, zu kurz, schmal.

• Rücken: Zu langer, schwacher oder eingesenkter Rücken, Karpfenrücken.

Kruppe: Abschüssige Kruppe, zu kurz, zu gerade oder zu lang.
 Brust: Flachgerippter Brustkorb, tonnenförmige Brust, Schnürbrust.

Rute: Zu hoch oder zu tief angesetzte Rute.

• Vordergliedmaßen: Eng gestellte oder nicht gerade Vorderläufe; steile Schulter; fehlender oder

mangelnder Ellenbogenanschluss; zu langer, zu kurzer oder steiler Oberarm, weicher oder steiler Vordermittelfuß; Spreizpfoten; zu flache oder zu stark

gewölbte Zehen, verkümmerte Zehen; helle Krallen.

• <u>Hintergliedmaßen</u>: Flachschenkelige, hackenenge, kuhhessige oder fassbeinige Läufe; zu eng oder

zu weit gewinkelte Gelenke; Afterkrallen.

Haut: Kopfhaut faltig.

Haar: Weiches, zu kurzes oder langes Haar, Wellhaar; Fehlen der Unterwolle.

Haarfarbe: Missfarbene, unklar abgegrenzte, zu ausgedehnte Abzeichen.

AUSSCHLIEßENDE FEHLER:

Allgemeines: Betonte Umkehrung des Geschlechtsgepräges (Hündinnentyp bei Rüden und

umgekehrt).

Gebiss: Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss; Hunde mit fehlendem Incisivus (Schneidezahn),

Caninus (Eckzahn), Prämolar oder Molar (Backenzähne).

• <u>Augen</u>: Entropium, Ektropium, gelbe Augen, verschiedenfarbige Augen.

Rute: Knickrute, eingerollte, stark seitlich zur Rückenlinie getragene Rute,

Mutzschwanz

Haar: Ausgesprochen lang- und wellhaarige Tiere.

Haarfarbe: Farbe des Haarkleides abweichend von den für den Rottweiler standardgemäßen

Farben schwarz mit braunen Abzeichen, weiße Flecken.

Verhalten: Ängstliche, scheue, feige, schussscheue, bösartige, übertrieben misstrauische,

nervöse Tiere.

N.B.: Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich

vollständig im Hodensack befinden.

Begründung: Reaktion auf Erkenntnisse aus der Praxis

Gültig ab: Genehmigung und Veröffentlichung der FCI

- 22 - Antraege BHS_2017.doc